

---

---

---

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

**Vollmacht**  
für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  
**Maklervertrag**

"Ich **beauftrage** hiermit die Versicherungsmaklerin Gisela Stumpf, unter Zugrundelegung der umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsverbindungen Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall und weiters die Vermittlung von Bausparverträgen. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, die umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

Damit der Versicherungsmakler seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, **bevollmächtige** ich ihn im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler zu meiner (unserer) Vertretung und mit der Wahrnehmung meiner (unserer) Interessen in allen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten. Insbesondere auch zur Vertretung und Interessenswahrnehmung im Rahmen des Abschlusses und der laufenden Betreuung von Bausparverträgen.

Ferner umfasst diese Vollmacht das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, in Aktenunterlagen, Protokolle, Gutachten, Krankengeschichten und Urteile Einsicht zu nehmen und daraus Kopien anzufertigen, rechtsverbindlich für mich (uns) Vertragserklärungen abzugeben, Ab-, An- und Ummeldungen von Kfz durchzuführen, sämtliche Verhandlungen mit Versicherern durchzuführen, jegliche Schäden mit Versicherern abzuwickeln und auch bestehende Vollmachten sowie Verträge mit anderen Versicherungsmaklern zu kündigen. Der Vollmachtgeber verzichtet auf die periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge (§ 28 Z 7 Makler), dies wird immer beim Anlassfall auch Wunsch gemacht.

**In diesem Zusammenhang nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis**, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsmaklers zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des **DSGVO** kommt.

**Hiermit stimme ich ausdrücklich zu**, dass der beauftragte Versicherungsmakler im Rahmen seiner Tätigkeit auch die von mir bekannt gegeben **sensiblen Daten** (Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO) zum Zwecke der Vertragserfüllung erfassen, verarbeiten, speichern und wenn nötig an Dritte (insbesondere Versicherungsunternehmen) weitergeben darf.

Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass mir **Informations- und Werbematerial** an meine bekanntgegebenen Kontaktadressen übermittelt werden darf.

Diese Bevollmächtigung erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

Eine Kopie dieser Maklervollmacht/dieses Maklervertrages inkl. der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde mir (uns) ausgehändigt und wird von mir (uns) akzeptiert.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler

**TRONCO**  
VERSICHERUNGSMAKLER

und Berater in  
Versicherungs-  
angelegenheiten

4910 Ried im Innkreis  
Riedauer Straße 20/8  
T 07752 870 43  
M 0664 174 08 52  
Fax 07752 214 92  
E giselastumpf@tronco.at  
H www.tronco.at  
GISA Zahl 16759206

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
für TRONCO Versicherungsmakler - Gisela Stumpf  
(im Folgenden "der Versicherungsmakler" VM)**

**Präambel**

(1) Der VM vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer) Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der VM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen GÄbs und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen VM-Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem VM und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen VM-Vertrag.

(2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VM sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden VM-Verträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Bei Verträgen zwischen dem VM und dem Versicherungskunden, die dem Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") unterliegen, gelten die AGB nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen der AGB, die für Konsumenten iSd KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.

(4) Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

**§ 2**

**Die Pflichten des Versicherungsmaklers**

(1) Der VM verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem VM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der VM hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfällkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen.

**§ 3**

**Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

(1) Der VM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 1 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem VM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und den VM von allen Umständen, die für der in § 1 beschriebenen Leistungen des VM von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich an einer Risikobesichtigung durch den VM oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teil zu nehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der VM ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VM unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

**§ 4**

**Zustellungen an den Versicherungskunden, elektronischer Schriftverkehr**

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem VM zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der VM eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens beim VM als zugestellt.

**§ 5**

**Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom VM erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VM.

**§ 6**

**Haftung**

(1) Der VM haftet für allfällige Schäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Für Konsumenten iSd KSchG gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschrieben wurden.

(2) Die Haftung des VM ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des VM beschränkt. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinn des KSchG ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen den VM innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

**§ 7**

**Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) Der VM ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der VM ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

**§ 8**

**Rücktrittsrechte des Versicherungskunden**

(1) Gemäß § 3 KSchG ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Die Verträge zwischen dem VM und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des VM befindet. Der VM ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. **Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.**

TRONCO Versicherungsmakler u. Berater in Versicherungsangelegenheiten .

Gisela Stumpf . Riedauerstraße 20 . 4910 Ried . [giselastumpf@tronco.at](mailto:giselastumpf@tronco.at) . 0664/174 08 52 . Fax 07752 214 92 . GISA-Zahl 16759206

Überprüfungsmöglichkeit u. Beschwerdestelle für Kunden: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in 1010 Wien, Am Hof 6a, [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at) . Eine Beschwerde über unzulässige Datenverwendung können an die österreichische Datenschutzbehörde gesendet werden.

Der Versicherungsmakler ist weder direkt noch indirekt an einem Versicherungsunternehmen beteiligt, noch besteht eine Beteiligung eines Versicherungsnehmers am Unternehmen des Versicherungsmaklers. Auskünfte (schriftlich und/oder mündlich) werden ausschließlich in deutscher Sprache erteilt.